Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt“ erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchen es nur in einer Morgenausgabe ausgegeben wird. Man abonnirt außerhalb Berlins bei allen Post-Anstalten des deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Holland), Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Donaufürsten; in Berlin bei der Expedition, Jerusalemerstraße 48/49; Filiale Friedrichstadt: Friedrichstraße 66; Filiale Königstadt: Königstraße 56/57; Filiale Louisenstadt: Prinzenstraße 41; bei allen Zeitungsspediteuren und Stadtpostämtern. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.
Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin.

Abonnements-Preis
auf das „Berliner Tageblatt“ nebst „Handels-Zeitung“, dem illustrirten Wißblatt „ULK“, der feuilleton. Montags-Ausgabe „Zeitgeist“, der „Technischen Rundschau“, dem Sonntagsblatt „Deutsche Leihballe“ und den „Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft“ vierteljährlich 5 Mark 25 Pf., Ausland excl. Postaufschlag; bei direkter Zusendung unter Kreuzband 14 M. pro Quartal für Berlin auch monatlich 1 M. 75 Pf. incl. Botenlohn, bei separater Zustellung des Abendblattes 2 M. pränumerando). — Inserate à Zeile 50 Pf. („General-Anzeiger“ 30 Pf.) werden in der Expedition Jerusalemerstr. 48/49, sowie deren Filialen: Friedrichstr. 66, Königstr. 56/57, Prinzenstr. 41 angenommen.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt.

Nummer 379. Berlin, Dienstag, den 28. Juli 1896. XXV. Jahrgang.

ür die Monate August und September

erden bei **allen Post-Anstalten** des Deutschen Reiches bonnements auf das

Berliner Tageblatt“ und **Handels-Zeitung**
it Effekten-Verloosungsliste nebst illustr. Wißblatt **ULK“**, dem feuilletonist. Sonntagsblatt, der **„Deutschen Lese-alle“**, dem feuilletonist. Beiblatt **„Der Zeitgeist“**, der **Technischen Rundschau“**, den „Mittheilungen über **Land-irthschaft, Gartenbau** und **Hauswirthschaft“** zum Preise on **nur 3 Mk. 50 Pf.** entgegengenommen; ebenso in **Berlin** bei allen Zeitungs-Spediteuren, allen Stadt-Postämtern sowie bei der Expedition des „Berliner Tageblatts“, Jerusalemerstraße 48/49.

• • •

Allen **neu hinzutretenden** Abonnenten wird der bis zum August abgedruckte Theil des Romans:

„Eine Liebestragödie“ von **Paul Bourget**

egen Einsendung der Abonnements-Quittung **gratis nach-eliefert.** Bourget, der berühmte französische Akademiker, gilt als einer der ersten unter den lebenden Romandichtern Frank-eichs. Die Stärke seines Talentes liegt in der psychologisch einen Seelenmalerei, in der fein ausgeführten Charakteristik der handelnden Personen. In obigem, an der lachenden Riviera spielenden, tragischen Idyll kommen diese Vorzüge des Verfassers besonders zur Geltung.

Zum Entwurf des Handelsgesetzbuchs.*)

e Kaufleute und das Firmenrecht, die Buchführung.

Die Aufgabe des Entwurfs war es, das sogenannte andelsprivatrecht, das ist die dem Handel als derjenigen wirthschaftlichen Thätigkeit, die den Austausch und Umsatz der aaren vermittelt, eigenthümlichen Rechtssätze in Harmonie bringen mit dem einzuführenden Bürgerlichen Gesetzbuch r das ganze deutsche Reich, und das Allgemeine deutsche andelsgesetzbuch nach den Erfahrungen des seit dessen nanation verstrichenen länger als dreißigjährigen Zeitnms abzuändern und zu ergänzen. Das Seerecht läßt der utwurf unberührt. Dagegen kommen in Wegfall die Normen, e das Handelsgesetzbuch nur deshalb hat aufnehmen müssen, eil bei dessen Herstellung es an einem einheitlichen bürgerhen Recht fehlte. So stellt der Entwurf ein Recht der aufleute dar, ein Gesetzesrecht, das das sogenannte andelsgewohnheitsrecht nicht mehr konservirt, wie das llgemeine deutsche Handelsgesetzbuch im Artikel 1 es gethan t. Dies ist zu billigen. Denn die Handelsgewohnhen verdienen Beachtung nur als Auslegungsmittel für n Willen und die Absicht der Parteien; insoweit gelten sie ch nach § 318 des Entwurfes, entsprechend Artikel 279 des andelsgesetzbuchs, fort: „In Ansehung der Bedeutung und irkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die n Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten nd Gebräuche Rücksicht zu nehmen.“

Zu bedauern ist es, daß das Verlagsrecht und Vercherungsrecht, Materien, die nach der Definition im § 1 r. 4,9 des Entwurfes das Handelsgewerbe betreffen und shalb ihre langverheißene Aufnahme im neuen Handelsesetzbuch finden mußten, nicht geregelt sind. Für die Unterssung sucht man in der Denkschrift vergebens nach einer zuichenden Motivirung. Darauf seien die Interessenten hinwiesen. Der Entwurf erweitert dem Handelsgesetzbuch gegenüber den Kaufmannsbegriff. Dieser war bisher ausgeschlossen bei allen Unternehmungen der Verrbeitung selbstgewonnener Rohprodukte, so daß zum Beispiel ziegeleien größten Umfanges, die die Erde auf eigenen ländereien gewinnen, Rübenzuckerfabriken, die nur selbstwonnene Rüben verarbeiten, nicht als Kaufleute, ihre Geschäfte nicht als Handelsgeschäfte gelten, — was sich aber ndert, sobald nur irgend welche Rohstoffe gewerbsmäßig angekauft werden. Ebenso sind die Geschäfte über unbewegliche Sachen dem Handelsrecht entzogen, was bezüglich des Gewerbes der Bauunternehmer zu Unzuträglichkeiten geführt hat, wie die Praxis bewies. Der Entwurf, die Kaufmannseigenschaft, 271, 272, 275 des Handelsgesetzbuchs begründet war, verwendend, erweitert also die Kaufmannseigenschaft. Von zwei Voraussetzungen soll dieselbe abhängen: einmal ist Kaufmann, wer die im § 1 aufgeführten Geschäfte gewerbsmäßig betreibt; außerdem aber jeder Gewerbetreibende, dessen Unternehmen nach Art und Umfang des Betriebs kaufmännisch gestaltet, und dessen Firma eingetragen ist, § 2 des Entwurfs. In diesem Falle ist es Pflicht des Unternehmers, seine Firma eintragen zu lassen. Kaufmann ist fortan also nicht, wer weder die Grundhandelsgeschäfte des § 1 (wesentlich die der Artikel 271 und 272 des Handelsgesetzbuchs unter Ergänzung durch die Unternehmung der Schleppschifffahrt und des Lagerhalters) betreibt, noch in das Handelsregister eingetragen ist. Dagegen sind Kaufleute fortan auch Gewerbetreibende, deren Betrieb sich auf unbewegliche Sachen erstreckt, wenn die gedachten Voraussetzungen vorliegen.

Ausgeschlossen bleibt vom Handelsrecht der Land- und Forstwirthschaftsbetrieb, § 3, 1 des Entwurfs, will aber der Landwirth für seine mit dem Hauptbetrieb verbundenen Nebengewerbe rechtlich als Kaufmann auftreten, so hat er sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Ohne dies ist er Kaufmann auch selbst dann nicht, wenn er auch die Geschäfte des § 1 des Entwurfs gewerbsmäßig betreibt, Absatz 2, § 3 des Entwurfs.

Die für Kaufleute gegebenen Vorschriften gelten auch für Vereinigungen solcher zu Handelsgesellschaften, nicht für Handwerker und die Unternehmer des Kleingewerbes sowie deren Vereinigungen; für diese Kategorie Gewerbetreibender giebt es kein Firmenrecht, keine Pflicht zur Führung von Handelsbüchern, keine Prokurabestellung. Ob und inwieweit die Ehefrau Handelsfrau sein kann, regelt der Entwurf nicht. Es entscheidet also das Bürgerliche Gesetzbuch hierüber. Ist sie Kaufmann, so untersteht sie selbstverständlich dem Handelsrecht.

Das Recht des Entwurfs betreffs der Handelsregister ist wesentlich das des Handelsgesetzbuchs. Bei welchem Gerichte dasselbe zu führen, ist nicht bestimmt, sondern dem Gesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit vorbehalten. Die Register sind öffentlich, und zwar steht die Einsicht nicht nur der Eintragungen, sondern auch der Belege und Unterlagen Jedermann zu. Alle Anmeldungen sind sowohl bei dem Gericht der Hauptniederlassung als auch dem der Zweigniederlassung zu bewirken.

Die Wirkung der Eintragung und Bekanntmachung des Registereinhalts sowie der Unterlassung derselben ist Dritten gegenüber dahin geregelt, § 14 des Entwurfs, daß die eingetragende Thatsache, so lange Eintragung und Bekanntmachung nicht erfolgt sind, dem Dritten nicht entgegengesetzt werden kann, sofern er sie nicht kannte, und daß umgekehrt der Dritte, wenn Eintragung und Bekanntmachung vorliegen, die Thatsache gegen sich gelten lassen muß, — es sei denn, er hätte sie nicht gekannt noch kennen müssen. Beim Geschäftsverkehr mit der Zweigniederlassung entscheidet der Inhalt des Registers des Gerichts der Zweigniederlassung.

Auch das Firmenrecht des Entwurfs ist im Prinzip das des Handelsgesetzbuchs; ebenso stellen die Vorschriften über die Handelsbücher nur redaktionelle Aenderungen des bisherigen Rechts dar. In diesen Beziehungen sei auf folgende Punkte hingewiesen, welche Beachtung verdienen:

Der Grundsatz der Firmenwahrheit bedeutet, daß der Handelname des Kaufmanns den Inhaber des Geschäfts bezeichnen soll. Er ist nach dem Handelsgesetzbuch nur für die Errichtung, nicht für den Uebergang eines Geschäfts auf einen anderen Besitzer durchgeführt. Ebenso kann die Firma einer Handelsgesellschaft fortdauern, nachdem durch den Ein- und Austritt von Gesellschaftern die Verhältnisse gänzlich andere geworden. Der Entwurf hält diesen Rechtszustand, trotz der dagegen erhobenen Angriffe, aufrecht. In der That spricht die Ueberzeugung des Handelsstandes von dem Werth der Erhaltung bewährter Firmen dafür. Den nach dem bisherigen Recht möglichen Irrthümern über die Person des Inhabers einer Firma soll, da es sich hier meist um Mißstände des Klein- und Ladenverkehrs handelt, durch eine ergänzende Vorschrift der Gewerbeordnung abgeholfen werden, welche den oder die Inhaber des offenen Ladens verpflichtet, die persönlichen Namen am Laden deutlich und lesbar anzubringen.

Im Uebrigen verbietet der Entwurf Firmenzusätze, die geeignet sind, Täuschungen über die Art und den Umfang des Geschäfts, über die Person und die Verhältnisse des Inhabers desselben herbeizuführen. Solche Zusätze darf der Registerrichter nicht eintragen.

Neu ist der Rechtssatz, daß, wenn Jemand auf Grund Nießbrauchs, Pacht oder sonstiger Nutzungsrechte ein Geschäft übernimmt, er als Inhaber einzutragen ist, und ebenso die Regelung der Haftung des Erwerbers für die Schulden des bisherigen Inhabers. Eine solche war schon vom Deutschen Juristentage gefordert und bei den Kontroversen über diese Frage nicht minder nothwendig als die Bestimmung, ob der Erwerber die Forderungen mit dem Geschäft übernimmt. Der bloße Geschäftsübergang setzt an sich den Uebergang von Forderungen und Schulden des Vorgängers nicht voraus. Anders ist's nach der Anschauung des Verkehrs im Falle der Fortführung der bisherigen Firma. Und deshalb sagt der § 23 des Entwurfs, daß, wer ein erworbenes Geschäft mit Einwilligung des Vorgängers unter der bisherigen Firma fortführt, für die Geschäftsschulden des früheren Inhabers haftet, wie er hinsichtlich der gleichen Forderungen den Geschäftsschuldnern gegenüber legitimirt ist, wenn nicht das Gegentheil in handelsüblicher Weise bekannt gemacht ist. Natürlich haftet auch der alte Geschäftsinhaber seinen Gläubigern neben dem Nachfolger fort. Analoges gilt, wenn Jemand als persönlich haftender Gesellschafter oder als Kommanditist in das Geschäft eines Einzelkaufmanns tritt, bezüglich der so begründeten Gesellschaft.

Ergänzend zu den Vorschriften über das Recht zur Führung einer Firma wird neben dem Handelsrecht das jüngst publizirte Spezialgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes wirken.

Zu den Pflichten des Kaufmanns gehört die ordnungsmäßige Buchführung. In dieser Beziehung bewendet es nach Titel 4 Buch I des Entwurfs beim bisherigen Recht. Statt Führung eines Kopirbuchs fordert er aber nur geordnete Aufbewahrung von Abschriften abgesandter Briefe. Die Aufnahme von Inventur und Bilanz wird auf den Schluß jedes Jahres verlegt unter Berücksichtigung der Ausführungsfrist bei geordnetem Geschäftsgang. Denn die in Konkursfällen oft gestellte Anforderung, daß Inventur und Bilanz bis zum Ende des Geschäftsjahres fertig sein müssen, erwies sich als unerfüllbar.

Das Recht der Prokura und Handlungsvollmacht, der Handlungsgehilfen und Lehrlinge sei als Abschluß der Betrachtung des I. Buches des Entwurfs einem weiteren Artikel vorbehalten.

*) Siehe Nr. 319, 326 und 327 des Berliner Tageblatts.

---

* **Die Umsturzvorlage auf Umwegen,** so könnte man den von uns neulich mitgetheilten **Erlaß des Kriegsministers** über die **sozialdemokratische Agitation in der Armee** bezeichnen. Die Bekanntmachung dieser im Heere schon längst geltenden Bestimmungen im Reichsanzeiger hat besonders für die Civilbevölkerung eine weittragende Bedeutung. Eine nationalliberale Korrespondenz schreibt darüber:

„Nach dem geltenden Recht wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wer eine Person des Soldatenstandes auffordert oder anreizt, einem **Befehle** des Vorgesetzten nicht Gehorsam zu leisten. Bisher war es nun, wie ja auch die Verhandlungen über den § 112 der vorjährigen **„Umsturzvorlage“** ergeben haben, in vielen Fällen nicht möglich, der sozialdemokratischen Propaganda im Heere wirksam auf Grund des Strafgesetzbuches entgegenzutreten, weil es nicht nachweisbar war, daß eine Aufforderung vorlag, welche den Ungehorsam gegen einen bestimmten **„Dienstbefehl“** zum Gegenstande hatte. Schon in der Begründung zu der genannten Vorlage hieß es: „Es sind zahlreiche Fälle denkbar, in denen ein bestimmter Dienstbefehl, der nach der Absicht des Thäters übertreten werden soll, sich nicht nachweisen läßt. Dahin können beispielsweise gehören das Niederlegen von sozialdemokratischen Flugschriften in Kasernen, in militärischen Etablissements, auf Werften oder Schiffen, oder die Einführung von Soldaten in geschlossene Gesellschaften, die sozialdemokratischen Bestrebungen gewidmet sind.“ Der jetzt publizirte Erlaß des Kriegsministers gilt zweifellos als „Dienstbefehl“ für die gesammte Armee. **Jede** Aufforderung zu einer Verletzung wird demnach enthaltenen Vorschriften findet demnach in Zukunft nach dem § 112 des Reichsstrafgesetzbuches Ahndung. Es wird demnach möglich sein, Jeden zur Rechenschaft und Bestrafung zu ziehen, der den Versuch macht, einen Soldaten zur Theilnahme an sozialdemokratischen Versammlungen, offenen oder geschlossenen, zu bewegen, der einen Soldaten auffordert, die sozialdemokratische Propaganda im Heere zu betreiben oder die Verbreitung sozialdemokratischer Schriften zu unternehmen. Auf den Inhalt der Schriften kommt es dabei nicht an; es genügt, daß sie sozialdemokratischen Ursprungs sind.“

Damit verfolgt der Erlaß des Kriegsministers auf Umwegen dasselbe Ziel wie der berüchtigte § 112 der Umsturzvorlage. Dieselben Gründe, die zum Fall dieses § 112 der Umsturzvorlage geführt haben, müssen daher auch gegen den Erlaß des Kriegsministers ins Feld geführt werden. In erster Reihe steht hier die Großziehung des Denunziantenthums und die Untergrabung des Familienlebens. Sozialdemokratische Väter, deren Söhne im Heere dienen, sehen sich danach einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren aus, wenn sie mit ihren Söhnen politische Fragen im Familienkreise besprechen. Und ist nicht schließlich, bei der heutigen Judikatur des Vereinsrechts, auch die Familie, namentlich die sozialdemokratische Familie, ein Verein? Vater, Mutter und Geschwister würden sich also einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren aussetzen, wenn sie ihren beim Militär stehenden Sohn auffordern, das Weihnachtsfest oder ein Familienfest im Familienkreise zuzubringen. Denn darin liegt die Verleitung eines Soldaten zur Betheiligung an einer verbotenen sozialdemokratischen Festlichkeit beziehungsweise Vereinigung, also die Anreizung eines Soldaten zum Ungehorsam gegen einen Dienstbefehl.

---

* Der preußische **Landwirthschaftsminister** Freiherr **v. Hammerstein** hat bekanntlich in den letzten Tagen eine **Inspektionsreise** durch **Ostpreußen** gemacht. Er scheint dabei den Zustand der Provinz nicht so trostlos und die **Landwirthe** nicht so verzagt gefunden zu haben, wie die Herren vom Bunde der Landwirthe es immer darstellen. Bei einem Frühstück, das ihm zu Ehren der landwirthschaftliche Centralverein zu Insterburg gab, betonte er, daß die Eindrücke, die er bisher in Ostpreußen gewonnen, ihn durchaus befriedigt hätten. Er habe eine Bevölkerung kennen gelernt, die keineswegs verzagt in die Zukunft schaue, sondern, wie ihm von den verschiedensten Landwirthen versichert wäre, das Vertrauen hätte, daß, wenn die Erfolge der Landwirthschaft in manchen Jahren zu wünschen übrig ließen, doch auch wieder Jahre kommen könnten, in welchen die Erträge gute und reichliche wären. Das Vertrauen auf die eigene Kraft, die Selbsthilfe sei ein sehr nothwendiger und wichtiger Faktor in der Landwirthschaft, aber hiermit allein sei es natürlich nicht gethan, sondern es müsse auch Hilfe von anderer Seite, von dem Staat, hinzukommen, soweit solche möglich und angezeigt sei. Daß der Minister auch in diesem Falle das den Ploetzianern so verhaßte Wort Selbsthilfe wieder in den Mund genommen hat, wird ihm natürlich vom Bund der Landwirthe niemals verziehen werden.

---

* Zu einer „Versammlung des Bundes der Landwirthe im pommerschen Oderthale“, die gestern auf dem Garber